



Merkblatt
zum Vollzug der
Störfallverordnung

KANTONALES LABORATORIUM AARGAU
Sektion Chemiesicherheit und Stoffe

Vollzug der Störfallverordnung (StFV) im Kanton Aargau gemäss Umweltschutzdekret (USD)

Am 1. April 1999 trat das neue USD in Kraft, das den Vollzug der StFV in den folgenden Artikeln regelt:

§ 2

Kantonale Aufgaben

Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Dekrets obliegen dem Kanton folgende Aufgaben:

a) Vollzug der Vorschriften über den Schutz vor Störfällen

§ 3

Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Gemeinden

3 Zusätzlich zu anderen Vorschriften ist in folgenden Fällen vor dem Entscheid der Gemeinden die vorherige Zustimmung des Kantons erforderlich:

a) Bewilligung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991.

§ 9

Kontroll- und Beurteilungsverfahren nach Störfallverordnung

1 Bei der Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen sowie der Anordnung von zusätzlichen Massnahmen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

2 Ist eine Bundesbehörde für den Vollzug zuständig, bezieht der Kanton die betroffenen Gemeinden in die Anhörung ein.

3 Die Bekanntgabe von Kontrollergebnissen an Dritte erfolgt durch die Gemeinden.

Zustimmung des Kantonales Laboratoriums im Baugesuchsverfahren

Zustimmung

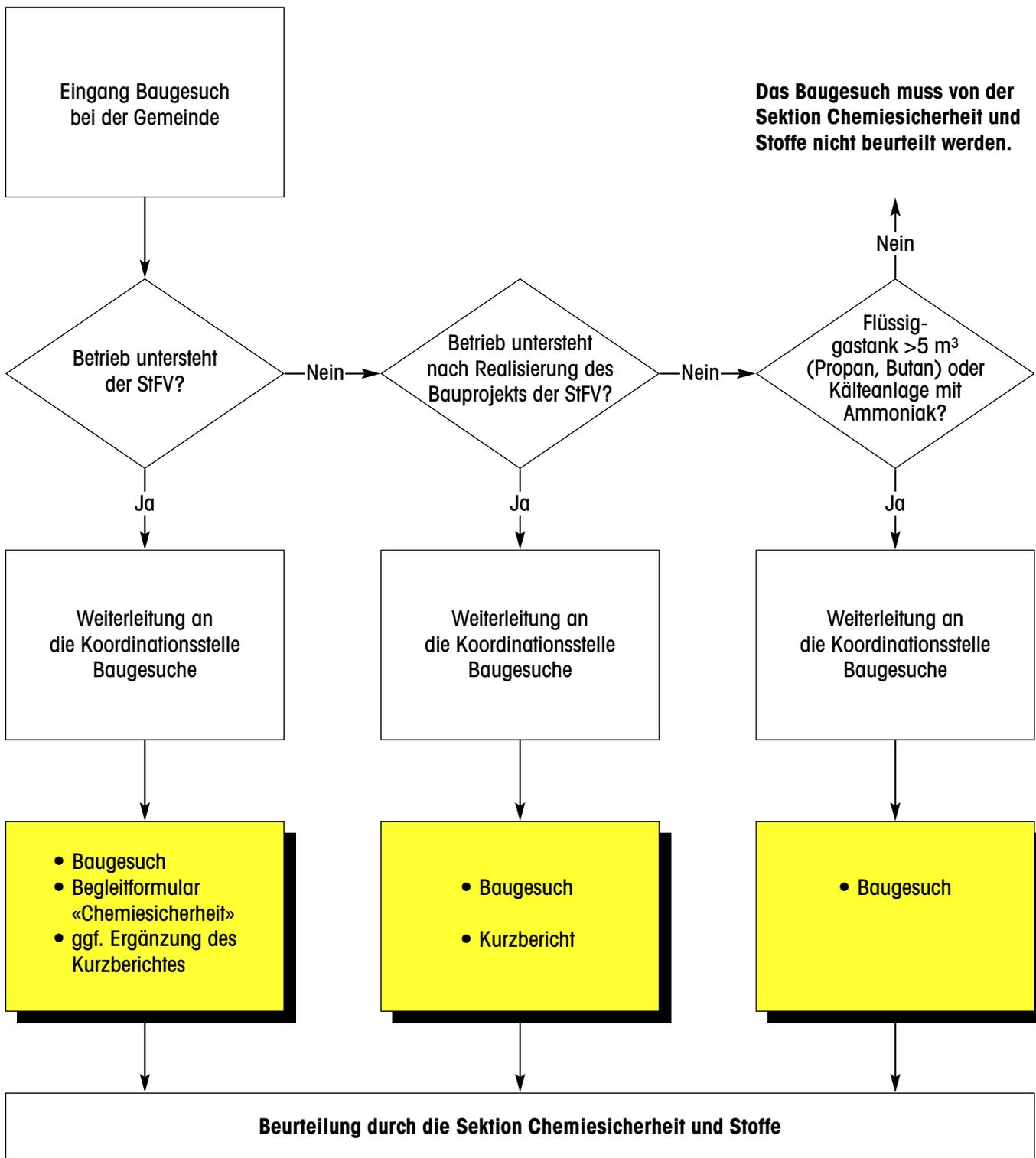
Die Sektion Chemiesicherheit und Stoffe des Kantonalen Laboratoriums muss Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der StFV zustimmen.

Formular «Chemiesicherheit»

Zu diesem Zwecke wurde ein Begleitformular «Chemiesicherheit» entwickelt (siehe Beilage), das vom Betrieb ausgefüllt dem Baugesuch beizulegen ist. Mit der «Ergänzung des Kurzberichtes» (siehe Seite 7) sind die störfallrelevanten Änderungen zu dokumentieren. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, dies vor dem Weiterleiten der Baugesuchsunterlagen an die kantonale Koordinationsstelle Baugesuche zu überprüfen.

Auf der nächsten Seite ist der Einbezug der StFV in das Baugesuchsverfahren dargestellt.

Einbezug der Störfallverordnung in das Baugesuchsverfahren



 = Dokumente, die je nach Fall dem Kantonalen Laboratorium, Sektion Chemiesicherheit und Stoffe, eingereicht werden müssen.

Erläuterungen zum Begleit- formular «Chemiesicherheit»

Projekt ist nicht störfallrelevant

Ein Bauprojekt ist in der Regel als «nicht störfallrelevant» einzustufen, wenn es in keinem direkten Zusammenhang zur Chemikalienlagerung, zum Chemikalienhandling oder zur Produktion steht.
Beispiele für nicht störfallrelevante Bauprojekte sind Büro- und Personalgebäude oder Kühlsysteme ohne Ammoniak.

Projekt ist störfallrelevant

Wird ein Bauprojekt als störfallrelevant eingestuft, ist der bestehende Kurzbericht zu ergänzen. **Es ist empfehlenswert, die Änderungen in die bestehenden Formblätter des Kurzberichtes einzutragen und speziell zu kennzeichnen.**

Übersichtsplan

Übersichtsplan des Betriebes: Das Bauprojekt ist darin einzuzeichnen.

Formblatt 1/0

Legende zum Übersichtsplan (Formblatt 1/0): Entsteht ein neues Gebäude oder eine neue Anlage, ist dies mit dem Verwendungszweck und den Sicherheitsvorkehrungen in das Formblatt 1/0 einzutragen.
Bei Änderungen an bestehenden Gebäuden oder Anlagen sind die vorhandenen Angaben anzupassen.

Formblatt 1/1

Liste der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle (Formblatt 1/1): Kommen mit dem Bauprojekt auf diesem Formblatt bisher nicht erwähnte Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle dazu, ist die bestehende Liste zu ergänzen. Bei schon verwendeten sind die neuen Höchstmengen einzutragen.

Formblatt 5/1

Ergeben sich aufgrund des Bauprojektes Änderungen an der Einschätzung des Ausmasses der relevanten Störfälle (siehe Beurteilung des Kurzberichtes)?

- Änderungen beschriebener Störfälle sind im Formblatt 5/1 zu vermerken.
- Kommen neue Störfälle dazu, ist das Formblatt 5/1 zu ergänzen. Ist ein solcher Störfall nicht relevant, ist dies zu begründen.

Formblatt 5/2

Neue und gegenüber der Beurteilung des Kurzberichtes veränderte Störfälle sind im Formblatt 5/2 zu beschreiben.

Formblatt 6

Die im Zusammenhang mit dem Baugesuch geplanten baulich-technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen sind zusammenfassend im Formblatt 6 zu beschreiben.



Sektion: Chemiesicherheit und Stoffe

Begleitformular «Chemiesicherheit»

zu Baugesuchen für Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen

Standort / Eigentümer

Gemeinde: _____

Gesuchsteller: _____

Adresse: _____

Bauvorhaben (genaue Beschreibung)

Projekt ist nicht störfallrelevant

Begründung _____

Projekt ist störfallrelevant

Der bestehende Kurzbericht ist zu ergänzen. Es liegen die folgenden Unterlagen bei:

Übersichtsplan des Betriebes

Formblatt 1/0: Legende zum Übersichtsplan des Betriebes

Formblatt 1/1: Liste der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle

Formblatt 5/1: Störfallübersicht

Formblatt 5/2: Störfallszenarien und Einschätzung des Ausmasses der Schädigung

Formblatt 6: Massnahmenkatalog

Andere _____

Dieses vollständig ausgefüllte Formular mit den Beilagen ist dem Baugesuch beizulegen und dem

Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Erläuterungen zur StfV für stationäre Anlagen

Ziel der StfV

Die StfV hat zum Ziel, die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen, die beim Betrieb von Anlagen entstehen können (unter Anlagen sind Betriebe zu verstehen, in denen erhebliche chemische Gefahrenpotentiale vorhanden sind).

Geltungsbereich

Von der StfV nicht erfasst

Von der StfV (im Bereich stationärer Anlagen) nicht erfasst werden Betriebe, in denen nur industriell und gewerblich hergestellte Gegenstände vorhanden sind und Anlagen, die bereits unter die Strahlenschutzgesetzgebung fallen.

Dreistufiges Kontroll- und Beurteilungsverfahren

1. Stufe: Abklärung Rechtsunterworfenheit

Der Inhaber eines Betriebes hat selber abzuklären, ob der Betrieb in den Geltungsbereich der StfV fällt. Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Stoffe, Erzeugnisse oder Sonderabfälle sind auf dem Betriebsareal vorhanden?
- In welchen maximalen Mengen (Höchstmengen) kommen diese auf dem Betriebsareal vor?
- Überschreiten diese Höchstmengen die von der Störfallverordnung festgelegten Mengenschwellen?

Mengenschwelle

Die Mengenschwelle für einen bestimmten Stoff oder ein Erzeugnis ist entweder in der Ausnahmeliste erwähnt oder ist an Hand der Kriterienliste (siehe StfV Anhang 1.1) zu ermitteln. Man benötigt dazu die Angaben über die Giftigkeit, die Brand- und Explosionsseigenschaften sowie über die Ökotoxizität.

2. Stufe: Kurzbericht

Fällt ein Betrieb unter die StfV hat er einen *Kurzbericht* zu erstellen. Die Sektion Chemiesicherheit und Stoffe stellt dafür eine Anleitung mit den dazugehörigen Formblättern zur Verfügung.

Der Kurzbericht bildet einerseits die Grundlage für den behördlichen Entscheid, ob die Annahme zulässig ist, dass schwere Schädigungen nicht zu erwarten sind, und andererseits, ob die zur Reduktion des Risikos geeigneten Massnahmen getroffen bzw. geplant sind (Art. 3 StfV).

Dokument: *Kurzprotokoll der Betriebsbegehung*

Zur Beurteilung des Kurzberichtes wird von der Sektion Chemiesicherheit und Stoffe eine Begehung des Betriebs durchgeführt. Die Befunde werden im *Kurzprotokoll der Betriebsbegehung* festgehalten. Die anschliessende *Beurteilung des Kurzberichtes* basiert auf dem Kurzprotokoll der Betriebsbegehung und dem Kurzbericht.

Dokument: *Beurteilung des Kurzberichtes*

3. Stufe: Risikoermittlung

Falls in der Beurteilung des Kurzberichtes schwere Schädigungen für Bevölkerung oder Umwelt nicht ausgeschlossen werden können und vom Betrieb keine weiteren ausmassenkenden Massnahmen realisiert werden (können), muss dieser eine *Risikoermittlung* erstellen. Diese bildet dann die Grundlage für den Entscheid, ob das Risiko tragbar ist oder ob zusätzliche Sicherheitsmassnahmen nötig sind. Dieser Entscheid wird im *Kontrollbericht* festgehalten.

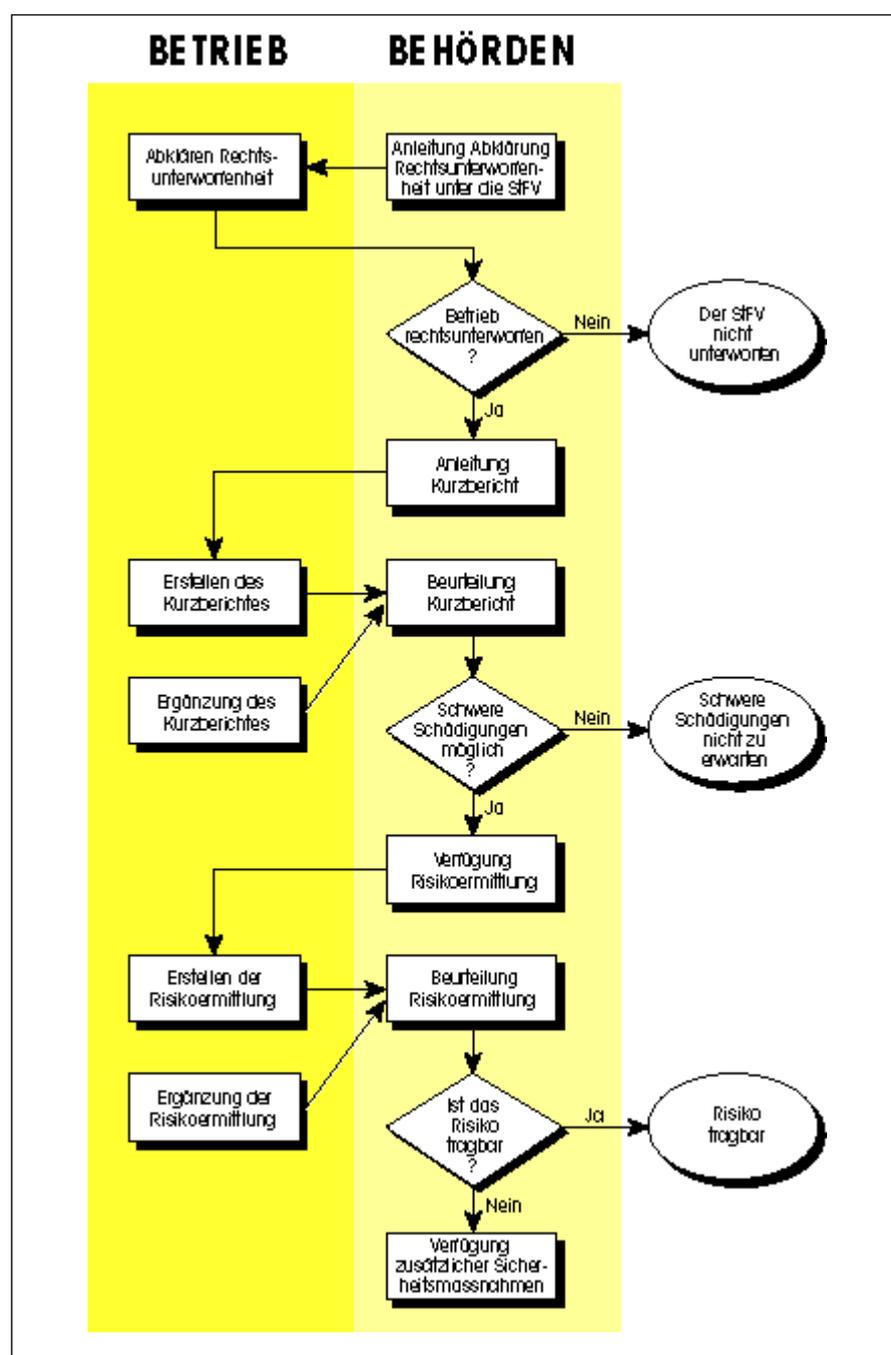
Dokument: *Kontrollbericht*

Aktualisierung des Kurzberichtes

Ergänzung des Kurzberichtes

Der Inhaber eines Betriebs ist gemäss Art. 5 Abs. 3 StfV verpflichtet, den Kurzbericht zu ergänzen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben oder relevante neue Erkenntnisse vorliegen (Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt beispielsweise vor, wenn im Betrieb die Kapazitäten vergrössert, neue Anlagen installiert oder sicherheitstechnisch relevante Änderungen an Produktionsverfahren oder bei der Lagerhaltung gemacht werden.).

Solche Änderungen erfordern häufig ein Baugesuch. In diesem Fall ist die *Ergänzung des Kurzberichtes* dem Gemeinderat mit den Baugesuchsunterlagen einzureichen.



Kontroll- und Beurteilungsverfahren im Zusammenspiel zwischen Betrieb und Behörden

Wichtige Verordnungen, Richtlinien usw.

- Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV-SR 814.012) Bezugsquelle: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.
- Handbuch I zur Störfallverordnung; Richtlinien für Betriebe mit Stoffen, Erzeugnissen und Sonderabfällen (Bestellnummer 319.760 d) Bezugsquelle: siehe oben.
- Richtlinie zur Klassierung von Stoffen und Waren des Sicherheitsinstituts (Nüscherstr. 45, 8001 Zürich).
- Anleitung zum Kurzbericht nach Störfallverordnung für stationäre Betriebe (Sektion Chemiesicherheit und Stoffe).
- Beurteilungskriterien I zur Störfallverordnung (September 1996) Bezugsquelle: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern.
- Dekret vom 27. Oktober 1998 über die Umsetzung des Umweltschutzrechtes (Umweltschutzdekret, USD-SAR 781.110).
- Anleitung zur Erstellung eines Einsatzplanes für Betriebe, welche der Störfallverordnung unterstehen (Sektion Chemiesicherheit und Stoffe).

Auskünfte

Kantonales Laboratorium Aargau
Sektion Chemiesicherheit und Stoffe
Kunsthauseweg 24
5000 Aarau
Tel. 062 / 835 30 90
Fax 062 / 835 30 89